

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei der Zurruesetzung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 1.10.2009

Vor der Zurruesetzung einer schwerbehinderten Person oder einer gleichgestellten Person ist die SBV anzuhören.

Die unterbliebene Anhörung bewirkt die Rechtswidrigkeit der Zurruesetzung.

Interessant ist, dass die Anhörung der SBV auch dann erforderlich ist, wenn der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder der Antrag auf Gleichstellung gestellt ist, aber noch kein Feststellungsbescheid vorliegt (s.u. 25).

Gericht: VG Berlin 7.
Kammer
Entscheidungsdatum: 18.08.2008
Aktenzeichen: 7 A 92.07
Dokumenttyp: Urteil
Normen: § 68 Abs 3 SGB 9, § 95 Abs 2
S 1 SGB 9, § 95 Abs 2 S 2
SGB 9, § 2 Abs 3 SGB 9

Auszüge aus dem Gerichtsurteil

Orientierungssatz

Die unterbliebene Anhörung bewirkt die Rechtswidrigkeit der Zurruesetzungsverfügung, solange die Anhörung nicht innerhalb der 7-Tagefrist nachgeholt wird. (Rn.29)

Sinn und Zweck des § 95 Abs 2 S 2 SGB IX lassen erkennen, dass der Beamte die Aufhebung des Zurruesetzungsbescheides beanspruchen kann, wenn die erforderliche Anhörung unterlassen wurde und auch nicht bis zum Ende des Widerspruchsverfahrens nachgeholt wurde; eine Ahndung des Anhörungsversäumnisses lediglich als Ordnungswidrigkeit würde dem Schutz der Behinderten nicht gerecht. (Rn.31)

Die Wirkung eines Antrages auf Gleichstellung (mit einem behinderten Menschen) tritt unabhängig davon ein, ob und von wem der Dienstherr Kenntnis von dem Antrag erlangt hat. (Rn.33)

- 25 Die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung war auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zurruesetzung erforderlich, weil es auf den Zeitpunkt des Antrages und nicht auf den Zeitpunkt der Gleichstellung ankommt. Die Gleichstellung durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 04. Juni 2007 ist insoweit nur deklaratorisch (vgl hierzu BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1988 – BVerwG 5 C 67.85 -, BVerwGE 81, S. 84; BVerwG, Beschluss vom 22. August 1990 – 2 B 15.90 -, Buchholz 436.61, § 50 Schwerbehindertengesetz Nr. 1; BVerwG, Urteil vom 17. September 1981 – 2 C 4.79 – ZBR 1982, S. 116).
- 26 Die Folgen der unterbliebenen Anhörung der Schwerbehindertenvertretung sind in § 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bestimmt. Danach ist die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 2 getroffene Entscheidung auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.